

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	25.08.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes) Förderung zusätzlicher Busverkehre zur Schülerbeförderung
Betroffene Produktgruppe 11.03.02.03 Schülerbeförderung/Schulwegsicherung
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen Keine, da haushaltsneutral
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan Keine, da haushaltsneutral
Sachverhalt: <u>Ausgangslage</u> Zur Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 hat das Ministerium für Schule und Bildung NRW mit Erlass vom 03.08.2020 u.a. auch auf die bestehende Möglichkeit der Entzerrung von Schulanfangszeiten hingewiesen. Nach dem Runderlass des Schulministeriums NRW vom 05.05.2015 (BASS 12-63 Nr. 3) beginnt der Unterricht in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 8.30 Uhr. Der Schulträger entwickelt insbesondere in Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen eine abgestimmte Regelung und schlägt Zeiten für den Unterrichtsbeginn vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter folgt bei der Festsetzung des Unterrichtsbeginns den begründeten Vorschlägen des Schulträgers, falls nicht zwingende pädagogische Gründe entgegenstehen. Wird eine einvernehmliche Lösung nicht gefunden, entscheidet lt. Erlass die Bezirksregierung unter Beteiligung der unteren Schulaufsichtsbehörde. Die Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO) in der seit dem 12.8.2020 geltenden Fassung bestimmt in § 2 Abs. 3, dass Nutzer von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske, Schal, Tuch) verpflichtet sind. Sofern dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, sind die Personen auszuschließen; Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit mit einem Regelsatz von 150 € geahndet. Die Einhaltung eines Mindestabstandes wird nicht gefordert. Nach den bisherigen Rückmeldungen der Verkehrsträger wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung weitestgehend beachtet. Dies ist selbstverständlich auch im Schülerverkehr bedeutsam, da zu diesen Zeiten eine erhöhte Inanspruchnahme des ÖPNV erfolgt und ein Mindestabstand rechtlich nicht einzuhalten ist. Um eine Verbesserung des Infektionsschutzes im Schülerverkehr zu erreichen, hat das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 20.8.2020 eine Richtlinie über die

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung zusätzlicher Busverkehre zur Schülerbeförderung zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Nordrhein-Westfalen aufgrund der Corona-Pandemie (Richtlinie Corona-Schülerverkehr) erlassen, die am 24.8.2020 zur Verfügung gestellt wurde. Dadurch soll eine Förderung von Mehrausgaben durch zusätzliche Fahrtenangebote an Schultagen erfolgen. Der Minister für Verkehr teilte im Vorhinein mit, dass der Infektionsschutz in diesen Tagen ein besonders hohes Gut darstelle, deshalb sei es ihm ein Anliegen, auch durch die Erweiterung des Angebots im Schülerverkehr einen größeren Abstand der Schülerinnen und Schüler zueinander zu ermöglichen.

Deshalb habe das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen beim Verband deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und dem Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen (NWO) abgefragt, wie viele Busse wegen nicht oder nur begrenzt stattfindender touristischer Fahrten für den Schülerverkehr kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können. Demnach stünden für diesen Zweck kurzfristig bis zu 1.000 Busse zur Verfügung.

Aufgrund dessen wolle das Ministerium für Verkehr eine Förderung von Mehrausgaben für zusätzlich eingesetzte Fahrzeuge im Schülerverkehr anbieten. Zusätzliche Verkehre im freigestellten Schülerverkehr für Ersatzschulen bzw. Schulen des Landes seien durch das Ministerium für Schule und Bildung unmittelbar zu finanzieren.

Richtlinie Corona-Schülerverkehr des Ministeriums für Verkehr NRW

Die am 20.08.2020 erlassene Richtlinie hat folgenden Inhalt:

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zur Verbesserung des Infektionsschutzes im Schülerverkehr aufgrund der Corona-Pandemie gewährt das Land Zuwendungen zur Förderung von zusätzlichen Verkehren im freigestellten Schülerverkehr für Schulen sowie von zusätzlichen Busverkehren im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen sind ein finanzieller Beitrag zur Deckung von Mehrausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch zusätzliche Fahrtenangebote an Schultagen im Schülerverkehr. Dies können sein:

- Zusätzliche Verstärker- bzw. Einsatzwagenfahrten im ÖPNV zur Ausweitung des ÖPNV-Angebots zur Erschließung von Schulen im Sinne des SchulG.
- Von Schulträgern im Benehmen mit den betroffenen ÖPNV-Aufgabenträgern und ÖPNV-Unternehmen zusätzlich angemietete Busse im freigestellten Schülerverkehr, die für die ausschließliche Beförderung von Schülerinnen und Schülern parallel zu vorhandenen Angeboten im ÖPNV zur Erschließung von Schulen des Schulträgers eingesetzt werden.
- Zusätzliche Fahrten oder erhöhte Kapazitäten im von Schulträgern zur Erschließung der jeweiligen Schulen bereits eingerichteten freigestellten Schülerverkehr, soweit hierdurch bei Ausschöpfung aller Sitzplätze die Nutzung von Stehplätzen in den Fahrzeugen vermieden werden kann.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Kreise, kreisfreie und kreisangehörige Städte und Gemeinden, die Landschaftsverbände sowie die Träger von Ersatzschulen als Träger von Schulen im Sinne des Schulgesetzes NRW (SchulG) oder Kreise, kreisfreie und kreisangehörige Städte als Aufgabenträger des ÖPNV mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs.

Weiterleitung der Zuwendung

Die Zuwendung ist in voller Höhe an die öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist eine Erklärung darüber, dass die zusätzlichen Busse bzw. Fahrten über die regulär vorgesehenen Angebote hinausgehen und eine Entlastung im ÖPNV bzw. freigestellten Schülerverkehr zu den Schulanfangs- bzw. -endzeiten darstellen. Im Zweifelsfall ist zur Beurteilung auf das Fahrtenangebot zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 abzustellen.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- Bei der Zuwendungsart handelt es sich um Projektförderung.
- Bei der Finanzierungsart handelt es sich um Anteilfinanzierung bis zu einem Umfang von 100 Prozent.
- Die Zuwendung wird in Form einer Zuweisung gewährt.
- Zuwendungsfähig sind die jeweils nachweisbaren Mehrausgaben z.B. aus Dienstleistungsverträgen oder aus den jeweiligen neuen oder angepassten vertraglichen Regelungen mit den jeweils beauftragten Unternehmen.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt mit Wirkung ab dem 05.08.2020 als erteilt.
- Es ist sicherzustellen, dass bei der Weiterleitung der Zuwendungen an öffentliche und private Verkehrsunternehmen diesen die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und der Antragsrichtlinien auferlegt werden.
- Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist zugelassen und ausreichend.
- Die Pflicht der Schulträger zur Übernahme der Schülerfahrkosten im ÖPNV bleibt von der Förderung unberührt.
- Die Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, bis zum 31.10.2020 einen Bericht über die ergriffenen Maßnahmen zur Entwicklung eines Konzeptes zur Entzerrung der Schülerverkehre durch eine mit und zwischen den Schulen und den jeweiligen ÖPNV-Unternehmen bzw. beauftragten Unternehmen des freigestellten Schülerverkehrs abgestimmte Staffelung von Schulanfangszeiten mit dem Ziel der Umsetzung ab dem 07.01.2021 vorzulegen.

Verfahren

- Förderanträge sind bis zum 30.11.2020 bei der Bewilligungsbehörde nach einem Grundmuster zu stellen. Im Antrag ist die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen darzulegen und zu bestätigen.
- Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat.
- Für die Bewilligung der Zuwendung gibt es gesonderte Vorgaben nach der Landeshaushaltsordnung
- Die Auszahlung der Mittel erfolgt unmittelbar nach Bestandskraft der Zuwendungsbescheide.
- Für die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung gelten gesonderte Vorgaben der Landeshaushaltsordnung.
- Auf die Vorlage von Belegen wird verzichtet.

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Der Runderlass tritt mit Wirkung ab dem 05. August 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

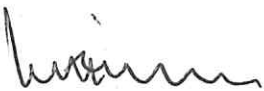
Entwicklung in Bielefeld

Der Schulträger Stadt Bielefeld ist bereits mit Mobiel im Gespräch wegen der hohen Auslastung der Busse und Stadtbahnen im Schülerverkehr, um die Möglichkeiten der vom Verkehrsministerium angekündigten Richtlinie Corona-Schülerverkehr für Bielefeld zu nutzen.

Mobiel wird eine bedarfsgerechte Umsteuerung von Stadtbahnen vornehmen, soweit das technisch und betrieblich möglich ist. So sollen voraussichtlich die aktuell nicht benötigten Kapazitäten der Linie 4, wo derzeit keine E-Wagen eingesetzt werden, auf anderen von Schülerverkehr stärker nachgefragten Linien fahren. Nach aktuellem Planungsstand könnten voraussichtlich bis zu 28 Busse von Drittunternehmen (Reisebusunternehmen) auf hoch frequentierten Linien eingesetzt werden, um den Infektionsschutz im Schülerverkehr weiter zu verbessern.

Um zu ermitteln, auf welchen Linien die Schülerverkehrsströme besonders groß sind, wird in den Schulen in der 34./35. Kalenderwoche eine Befragung aller Schülerinnen und Schüler erfolgen mit Angaben zu Ein-, Um- und Ausstiegshaltestellen, Linien bzw. Uhrzeiten der Fahrten. Auch Angaben von Nutzern anderer Verkehrsmittel oder Fußgängern sollen erfragt werden, wenn im Herbst/Winter eine ÖPNV-Nutzung geplant ist.

Die Ergebnisse dienen als Bestands- und Bedarfsanalyse und sollen Anfang September vorliegen. Auf dieser Basis könnten Entzerrungskonzepte gemeinsam mit den in Frage kommenden Schulen entwickelt werden, die nach den Herbstferien vorliegen sollen.



Dr. Witthaus
Beigeordneter